



FAQ's und Vorgaben zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der staatlich geförderten wie auch der privaten Weiterbildungen, voraussichtlich gültig ab 8. Juni 2020 (Stand 19.05.2020 07:00 Uhr)

Begriffserklärung:

Lernende	Schüler/-innen, Studierende, Lernende, Weiterbildungsteilnehmende
Bildungseinrichtungen	Bildungsinstitutionen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung (z.B. Brückenangebote, Berufsfachschulen, Lehrwerkstätten, überbetriebliche Kurszentren, Handelsmittelschulen, Fachmittelschulen, Gymnasien, Höhere Fachschulen, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen, Universitäten)
Schulareal	Gebäude, Räumlichkeiten, Pausenplatz, Grundstück der Bildungseinrichtung
Schuljahr	Schuljahr, Studienjahr, Lehrjahr
Lehrpersonen	Lehrpersonen, Dozierende, Ausbildungspersonen an üK-Zentren
Weiteres Personal	Mitarbeitende im Betrieb, Verwaltung, Hausdienst etc. einer Bildungseinrichtung

Thema	Vorgabe
Wiederaufnahme Präsenzunterricht	Gemäss Beschluss des Bundesrates beginnt der Präsenzunterricht an den nachobligatorischen Bildungseinrichtungen voraussichtlich am 8. Juni 2020. Die vorliegenden Hinweise gelten für die Zeit vom 8. Juni 2020 bis zum Abschluss des Schuljahres. Aufgrund unterschiedlicher lokaler Gegebenheiten (z.B. Grösse der Bildungseinrichtung, Räumlichkeiten, Anreise der Lernenden) sind in Graubünden situationsangepasste schulbetriebliche Massnahmen zur Umsetzung des Präsenzunterrichts erforderlich.
Kann oder muss der Präsenzunterricht aufgenommen werden?	Wo möglich und sinnvoll wird der Präsenzunterricht mit an die Unterrichtszimmer angepassten Gruppengrössen wieder aufgenommen. Die Bildungseinrichtungen erstellen nach Bedarf für den Präsenzunterricht einen Sonderstundenplan. In den übrigen Fällen wird der Fernunterricht oder eine Mischform weitergeführt.
Wie muss der Unterricht für das Schuljahr 2020/21 geplant werden? Gelten die Vorgaben betr. Abstand auch im Schuljahr 2020/21?	Es ist davon auszugehen, dass die veränderte bzw. an die Schutzmassnahmen angepasste Schulorganisation auch für das nächste Schuljahr 2020/21 gelten wird. Die neuen Unterrichtsformen und neuen organisatorischen Massnahmen betreffen daher einen Zeitraum von mehreren Monaten. Umso wichtiger sind eine sorgfältige Vorbereitung und Planung der erforderlichen Massnahmen.
Wie ist vorzugehen, wenn Lernende sich aus Angst vor einer Ansteckung weigern, am Präsenzunterricht teilzunehmen?	Es gelten nach wie vor die Schulpflicht bzw. allfällige Schul- oder Studienordnungen.
Wie ist vorzugehen, wenn Lernende aus dem Ausland infolge Einreisebeschränkungen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können?	Die Bildungseinrichtung hat alles daran zu setzen, dass diese Lernenden dem Unterricht in geeigneter Form trotzdem folgen können (Fernunterricht etc.).
Wie ist mit Lernenden umzugehen, welche aus dem Ausland einreisen? Ist für diese vor der Aufnahme des Präsenzunterrichts eine Zeit der Selbstquarantäne vorzusehen?	Im Moment besteht keine gesetzliche Grundlage einer Quarantäne bei Einreisen aus dem Ausland. Das bedeutet, die alleinige Tatsache, aus dem Ausland eingereist zu sein, stellt keinen Grund für eine behördlich angeordnete oder freiwillige Quarantäne dar. Befanden sich Personen vor ihrer Einreise in einer vom ausländi-

	schen Staat angeordneten Quarantäne oder Selbstquarantäne, so ist diese für die Gesamtdauer von mindestens 10 Tagen seit Kontakt mit dem Indexfall einzuhalten.
Können/dürfen sich Lernende / Lehrpersonen und weiteres Personal während der Ferien im Rahmen der geltenden Reisebeschränkungen frei bewegen bzw. kann die Bildungseinrichtung Reisebeschränkungen verfügen?	Es gelten die gesetzlichen Grundlagen. Die Bildungseinrichtungen können keine weiterführenden Einschränkungen verfügen.
Für welche Bereiche ist die Bildungseinrichtung zuständig für die Einhaltung der Schutzmassnahmen (Schulareal, Transport)?	Die Bildungseinrichtungen sind einzig für das Schulareal verantwortlich, nicht aber für die Anreise etc. <u>Siehe dazu Grundprinzipien Kapitel 4.3 und 4.5</u>
Gibt es ein kantonales Schutzkonzept für Bildungseinrichtungen, welches vorgegeben wird?	Nein, die Bildungseinrichtungen müssen ein auf ihre Situation abgestimmtes Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Das Vorliegen eines Schutzkonzepts ist eine Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts. Die Aufsicht über die Umsetzung obliegt den Kantonen. Das Raster zur Umsetzung der Schutzkonzepte für Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung ist ausgefüllt und unterschrieben auf elektronischem Weg einzureichen an: info@afb.gr.ch bzw. info@ahb.gr.ch bis spätestens am 3. Juni 2020. <u>Siehe dazu Grundprinzipien Kapitel 1</u>
Wie hoch ist die maximale Anzahl Personen (Lernende, Lehrpersonen etc.) pro Unterrichtsraum?	Der Abstand von 2 Metern in den Unterrichtsräumen und bei allen übrigen interpersonellen Kontakten muss konsequent eingehalten werden. Damit in einem Unterrichtsraum der Abstand von 2 Metern zwischen Personen gewährleistet werden kann, kann zusätzlich das Richtmass von 1 Person auf 4 m ² genutzt werden. <u>Siehe dazu Grundprinzipien Kapitel 4.3</u>
Gibt es eine Maskentragepflicht oder -empfehlung für Lehrpersonen und/oder für Lernende?	Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist in diesem Setting keine sinnvolle Massnahme. Will jemand eine Maske tragen, ist auch deren Beschaffung Sache dieser Person. Allerdings sollen Masken in der Bildungseinrichtung für gewisse Situationen (Person wird symptomatisch, Gebrauch für etwaige Warteperiode in der Bildungseinrichtung) zur Verfügung stehen. <u>Siehe dazu Grundprinzipien Kapitel 4.4</u> Allenfalls können Hygienemasken bei unvermeidlichen ausbildungsbedingten Kontakten (z.B. praktische Pflegeausbildung) eine Lösung sein. Auch sind sie in einem spezifischen Ausbildungskontext (z.B. in der Ausbildung von Lernenden der Berufsbildung, Labor, Forschungspraktika) einzusetzen, wenn die 2-Meter-Abstandsregel nicht konsequent eingehalten werden kann. <u>Siehe dazu Grundprinzipien Kapitel 4.4</u>
Können öffentliche Veranstaltungen auf dem oder im Schulareal durchgeführt werden?	<u>Siehe dazu Grundprinzipien Kapitel 4.4</u>
Können Diplomfeier, Schulschlussfeier etc. (Abschlussfeier) stattfinden?	Aufgrund der aktuellen Lage empfehlen das Amt für Berufsbildung (AFB) und das Amt für Höhere Bildung (AHB) den Organisatoren/-innen, von gewohnten grösseren Abschlussfeiern abzu-

	sehen (Versammlungsverbot). Soweit bis zur Veranstaltung zulässig, sollten alternative und würdige Abschlussformen im kleineren Rahmen wie z.B. im Klassenverbund gewählt werden. Es ist jedoch Sache der Organisatoren/-in und nicht des AFB oder AHB, über die Durchführung zu entscheiden.
Wo kann Schutzmaterial beschafft werden?	Nicht kantonseigene Institutionen müssen das benötigte Schutzmaterial selbst und auf eigene Kosten auf dem Markt beschaffen. Kantonseigene Institutionen können über den "Web-Shop Intranet" Material bestellen.
Wie soll mit besonders gefährdeten Personen (Lernende, Lehrpersonen, weiteres Personal etc.) umgegangen werden?	<u>Siehe dazu Grundprinzipien Kapitel 4.1</u>
Gibt es Distanzvorgaben für die Lernenden im Unterricht?	Der Abstand von 2 Metern muss in den Unterrichtsräumen und bei allen übrigen interpersonellen Kontakten konsequent eingehalten werden. <u>Siehe dazu Grundprinzipien Kapitel 4.2, 4.3, 4.4</u>
Wie ist mit Wechsel der Unterrichtsräume im Schulbetrieb umzugehen?	Das Wechseln der Unterrichtsräume ist soweit möglich zu vermeiden (Reduktion der Mobilität in der Bildungseinrichtung). <u>Siehe dazu Grundprinzipien Kapitel 4.4</u>
Für welche Bereiche gilt das nationale Schutzkonzept des BAG?	Dieses gibt den Rahmen vor und gilt für alle Fächer, alle Bereiche der Schule (Unterricht, Pausen, Anreise) und das ganze Schularreal.
Das Fach "Bewegung und Sport" soll unter Beachtung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen analog zu allen anderen Fächern des Lehrplans unterrichtet werden. Was heisst das genau?	<u>Siehe dazu Grundprinzipien Kapitel 4.4</u>
Wie werden Personen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt wohnen, unterrichtet und welche Verpflichtungen bestehen für eine Lehrperson, die mit gefährdeten Personen im gleichen Haushalt lebt?	Für den Präsenzunterricht ist die Anwesenheit der gesunden Lehrperson vor Ort zwingend. Gesunde Lernende, Lehrpersonen und weiteres Personal, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben stellen für ihr häusliches Umfeld eine Quelle für Übertragung der Infektion dar. Aus diesem Grund müssen die Bildungseinrichtungen individuelle Lösungen auch gemäss dem für sie geltenden Personalrecht finden. <u>Siehe dazu Grundprinzipien Kapitel 4.1</u> In besonderen Situationen sollte die Einschätzung eines behandelnden Arztes berücksichtigt werden, um eine individuelle Lösung zu finden.
Eine Lehrperson oder ein Lernender bzw. eine Lernende einer Klasse erkrankt an COVID-19. Was sind die konkreten Konsequenzen für die Lehrperson / Klasse?	Die erkrankte Person geht nicht mehr zur Schule/zur Arbeit. Sie begibt sich sofort in Isolation und lässt sich testen. Das weitere Vorgehen wird dann vom betreuenden Arzt und dem Kontakt-rückverfolgungs-Team des Gesundheitsamtes (COVID Care Team) festgelegt. <u>Siehe dazu Grundprinzipien Kapitel 5</u>
Welche Hygienemassnahmen müssen die Bildungseinrichtungen im Schulhaus anordnen?	<u>Siehe dazu Grundprinzipien Kapitel 4.4</u>
Wie lange muss eine Lehrper-	Die Dauer der Isolation (im Krankheitsfall) beträgt mindestens 10

<p>son ihren Unterricht im Falle einer Erkrankung an COVID-19 aussetzen?</p>	<p>Tage, wovon die letzten 48 h symptomfrei. Der betreuende Arzt oder das Kontakttrückverfolgungsteam des Gesundheitsamtes (COVID Care Team) heben nach Ablauf der gebotenen Zeit die Isolation auf. <u>Siehe dazu Grundprinzipien Kapitel 5</u></p>
<p>Wie lange muss eine Lehrperson und weiteres Personal ihre Tätigkeit bei einem Corona-Fall in der Familie (im gleichen Haushalt) aussetzen?</p>	<p>Die erkrankte Person (Lehrperson oder weiteres Personal) bleibt mit der ganzen Familie (im selben Haushalt wohnend) während 10 Tagen in Quarantäne. Entwickelt sie in dieser Zeit keine Symptome, darf sie nach 10 Tagen wieder zur Arbeit in die Bildungseinrichtung gehen.</p>
<p>Kann eine Lehrperson, die nicht zur Risikogruppe gehört, aber dennoch gesundheitliche Bedenken hat, von der Unterrichtstätigkeit entbunden werden?</p>	<p>Lehrpersonen sind bei einer Tätigkeit im Präsenzunterricht keinen besonderen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt, wenn die Hygienevorschriften konsequent eingehalten werden. Die Arbeitsleistung ist deshalb zu erbringen und ein Fernbleiben aus Angst ist nicht zulässig.</p>
<p>Was hat bei einer Lehrperson Vorrang, deren Angehörige im gleichen Haushalt zur Risikogruppe gehören: die Arbeitspflicht gegenüber dem Arbeitgeber oder die Sorgspflicht gegenüber ihrem Partner bzw. ihrer Partnerin und ihren Kindern?</p>	<p>Für den Präsenzunterricht ist die Anwesenheit der Lehrperson vor Ort zwingend. Deshalb kann der Lehrperson in diesem Fall kein Homeoffice gewährt werden. Sie muss für ihre Kinder bzw. ihren Partner oder ihre Partnerin eine andere Betreuungsmöglichkeit suchen. Auf Antrag der Lehrperson kann die Gewährung eines unbezahlten Urlaubs oder die vorübergehende Reduktion des Beschäftigungsgrads geprüft werden. In solchen Situationen ist die Einschätzung des behandelnden Arztes zu berücksichtigen.</p>
<p>Was passiert mit besonders gefährdeten Lernenden, Lehrpersonen und weiterem Personal?</p>	<p>Besonders gefährdete Lernende, Lehrpersonen und weiteres Personal sollen weiterhin den direkten Kontakt mit anderen Personen meiden. Besonders gefährdete Bildungsteilnehmende sollen dabei nicht diskriminiert werden beim Zugang zu Bildung. Für das Personal sollen gemäss den arbeitsrechtlichen Vorgaben zu COVID-19 Lösungen gefunden werden. Massgeblich sind diesbezüglich die Vorgaben in Artikel 10c der COVID-19-Verordnung 2. Vorbehalten bleiben besondere Settings, in denen kein direkter Kontakt mit anderen Personen stattfindet, zum Beispiel Arbeit in separaten nicht von anderen Personen frequentierten Räumen, Coaching von Stellvertretungen, Vorbereitungs- und Korrekturarbeiten, Unterstützung von einzelnen Lernenden, ... <u>Siehe dazu Grundprinzipien Kapitel 4.1</u></p>
<p>Ist für die Cafeteria / Mensa / Wohn- und Verpflegungsbetriebe das <u>Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19</u> anzuwenden?</p> <p>Wie ist das Vorgehen für Wohn- und Verpflegungsbetriebe?</p>	<p>Auch in Verpflegungsstätten der Bildungseinrichtungen (wie z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) sind die Abstandsregeln in allen Aktivitäten (Essensausgabe, Tischbesetzungen, Tischpositionen und -grösse) einzuhalten. Ansammlungen von Personen, die für die Essensausgabe anstehen, sind durch geeignete Massnahmen zu vermeiden. Externe Gäste werden nicht bewirtet und sollen sich auch nicht in diesen Verpflegungsstätten aufhalten.</p> <p>Ein Muster-Schutzkonzept für Wohn- und Verpflegungsbetriebe steht unter https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/coronavirus/info/bevoelkerung/Seiten/start.aspx unter Dokumente, Rubrik "Berufsbildung und Brückenangebote" sowie "Höhere Bildung" zur Verfügung.</p> <p>Die Situation aus der öffentlichen Gastronomie, bei welcher 4 Personen zusammensitzen dürfen, gelten nicht für Verpflegungsbetriebe, Kantinen und Mensen. Auf die Erfassung der Personendaten der Gäste kann verzichtet werden.</p>

	<p>Lüftungssysteme sind nach Möglichkeit und vorzugsweise mit Frischluft und nicht mit Umluft zu betreiben. <u>Siehe dazu Grundprinzipien Kapitel 6</u></p>
<p>Wer muss die Mehrkosten für die Schutzmassnahmen tragen (Bildungseinrichtung, Lernende, Lehrpersonen, weiteres Personal)?</p>	<p>Bei den Mittelschulen sind allfällige Mehrkosten durch die Umsetzung der COVID-19 Massnahmen im Kantonsbeitrag enthalten, weil diese Aufwendungen auch an der Bündner Kantonsschule anfallen. Bei Institutionen, deren Beiträge auf der Grundlage einer Defizitfinanzierung ausgerichtet werden, werden die Mehrkosten im Rahmen des zugesicherten Beitrags angerechnet. Bei Bildungsinstitutionen mit Globalbeiträgen sind die Mehraufwendungen im Globalbeitrag aufzufangen.</p>